

Stand: 15.01.2021 (Aktualisierung)

Wichtige Informationen für **Gewerbetreibende**

Gewerbetreibende sind Personen, die selbstständig ein Unternehmen führen. Sie müssen unter anderem Gewerbesteuer an die Stadt Gießen zahlen.

Wegen Corona mussten Geschäfte oder Restaurants schließen. Nach einer Öffnung im Sommer mussten einige seit Ende des Jahres 2020 wieder schließen. Viele Unternehmen mussten Kurzarbeit beantragen.

Damit diese Gewerbetreibenden entlastet werden, gibt es „Soforthilfen“: Steuern müssen bis zum 30.06.2021 nicht an die Stadt Gießen gezahlt werden. Dies gilt für Steuern, die bis zum 31.03.2021 fällig werden. Dieses Geld steht den Gewerbetreibenden so zusätzlich zur Verfügung.

Sie können **bei der Kämmerei der Stadt Gießen diese „Soforthilfen“ beantragen.**

Achtung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gießen berät am 04.03.2021 über die Weiterführung der „Soforthilfen“ ab 2021.

Das bedeutet: Bis zu diesem Datum werden Anträge auf Soforthilfe nur vorläufig entschieden. Für die endgültige Entscheidung ist eine Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung nötig.

Die Soforthilfen sind ein Angebot, wenn Sie wirtschaftliche Schwierigkeiten in Zusammenhang mit der Corona-Krise haben.

Bitte stellen Sie keinen Antrag auf Soforthilfen, wenn Sie keine wirtschaftlichen Schwierigkeiten haben.

Hier werden **wichtige Fragen beantwortet:**

Welche Hilfen kann ich von der Stadt Gießen bekommen?

Sie können eine „zinslose Stundung“ der fälligen Steuern beantragen. Das bedeutet: Bis zum 30.06.2021 müssen Sie keine Steuern an die Stadt Gießen zahlen. Das gilt für die Gewerbesteuer und die Vergnügungssteuer.

Auch für andere Abgaben können Sie eine „zinslose Stundung“ beantragen. Dies müssen Sie in Ihrem Antrag begründen.

Es können auch „Gewerbesteuervorauszahlungen“ für das Jahr 2021 reduziert werden.

Dafür ist das Finanzamt zuständig.

Die Kämmerei der Stadt Gießen kann Sie dazu beraten.

Stand: 15.01.2021 (Aktualisierung)

Was bedeutet „Stundung“?

Welche Auswirkungen hat eine „Stundung“?

Eine „Stundung“ ist ein „Zahlungsaufschub“ für fällige Steuern an die Stadt. Das bedeutet: Die Steuern müssen erstmal nicht gezahlt werden. Es bedeutet nicht, dass Sie die Steuern gar nicht zahlen müssen. Der „Zahlungsaufschub“ gilt nur bis zum 30.06.2021. Die Zahlung wird also nur nach hinten verschoben. Der fällige Betrag bleibt gleich.

Bitte nehmen Sie rechtzeitig vor Ablauf dieses Datums (vor dem 30.06.2021) Kontakt zur Kämmerei auf.

Dann kann besprochen werden, wie es weitergeht.

Ihnen entstehen durch die „zinslose Stundung“ keine Kosten:

- Es werden **bis zum 30.06.2021 keine Stundungszinsen** erhoben.
- Es müssen **keine Ratenzahlungen** geleistet werden. Aber: Die Stadt Gießen empfiehlt Ratenzahlungen.
- Die Stadt Gießen verzichtet meistens auch auf Sicherheitsleistungen.

Wie kann ich die Soforthilfe in Anspruch nehmen?

Sie müssen einen „einfachen Antrag“ an die Kämmerei der Stadt Gießen stellen. Das bedeutet: Schicken Sie eine E-Mail an kaemmerei@giessen.de. Schreiben Sie in der E-Mail, warum Ihr Unternehmen Soforthilfen benötigt. Ihre wirtschaftlichen Schwierigkeiten müssen mit der Corona-Krise zu tun haben.

Wie geht es nach meinem Antrag weiter?

Ihr Antrag wird von der Kämmerei bearbeitet. Wahrscheinlich werden viele Anträge gestellt. Die Bearbeitung kann deshalb etwas dauern.

Wenn wir Ihren Antrag bekommen haben, registrieren wir Sie.

Ab dann werden die Steuern nicht mehr von Ihrem Konto abgebucht.

Nach Abschluss der Bearbeitung erhalten Sie eine schriftliche Nachricht von uns.

Die Kämmerei beantwortet gerne Ihre Fragen vor und nach der Antragstellung.

Sie können die Kämmerei anrufen: **0641 306 1170**

Oder Sie können der Kämmerei eine E-Mail schreiben: kaemmerei@giessen.de